

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**  
Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich  
geförderter Kindertagespflege  
**TPP: Kindertagespflegepersonen**

Rücksendung  
bitte bis  
2. April 2010

**TPP**

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

**Stichtag: 1. März 2010**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über  
Telefon: XXXXX XX-Durchwahl  
Xxxx XXXXXXXX -XXXX  
XXXXXX XXXXXXXX -XXXX  
Telefax:XXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer



**Beachten Sie folgende Hinweise:**  
Bitte füllen Sie nur die weiß unterlegten Felder aus und beachten Sie die beigefügten Unterlagen.

**A Persönliche Merkmale**

**1 Geschlecht**

- Männlich .....  1
- Weiblich .....  2

- 2 Geburtsmonat** ..... 17-18
- 3 Geburtsjahr** ..... 19-22

**B Art und Umfang der Qualifikation**

**1 Berufsausbildungsabschluss**

- 1.1 Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss) .....  01
- 1.2 Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss) .....  02
- 1.3 Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss) .....  03
- 1.4 Erzieher/Erzieherin .....  04
- 1.5 Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) .....  05
- 1.6 Kinderpfleger/-pflegerin .....  06
- 1.7 Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/Altenpflegerin) .....  07
- 1.8 Familienpfleger/-pflegerin .....  08
- 1.9 Assistent/-in im Sozialwesen (Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer Assistent/Assistentin) .....  09
- 1.10 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/-helferin, Hauswirtschaftshelfer/-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin) .....  10
- 1.11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung .....  11
- 1.12 Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss .....  99
- 1.13 Noch in Berufsausbildung .....  34
- 1.14 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung .....  35

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

1-15 3  
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nr.

noch:

**B Art und Umfang der Qualifikation**

**2 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege**

Ja .....  1

25

Nein .....  2

Wenn ja, dann bitte die Dauer des Qualifizierungskurses ankreuzen: 26

Weniger als 30 Stunden .....  1

30 – 70 Stunden .....  2

71 – 120 Stunden .....  3

121 – 159 Stunden .....  4

160 und mehr Stunden .....  5

**3 Anderer Nachweis der Qualifikation**

Ja .....  1

27

Nein .....  2

**4 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung**

Ja .....  1

28

Nein .....  2

**5 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder**

Ja .....  1

29

Nein .....  2

**C Angaben zur Betreuung**

**1 Anzahl der betreuten Kinder**

(mit öffentlichen Mitteln geförderte  
Betreuungsverhältnisse am Stichtag) ..... 30

**2 (Überwiegender) Ort der Betreuung**

Bitte für **jeden Ort** die entsprechende  
Anzahl der Kinder angeben.

2.1 In der Wohnung des Kindes/der Kinder ..... 31

2.2 In der eigenen Wohnung ..... 32

2.3 In anderen Räumen ..... 33

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Stichtag: 1. März 2010


**Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich  
geförderter Kindertagespflege**
**Erläuterungen zum Fragebogen**
**A Persönliche Merkmale**
**1-3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr**

Für jede Tagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Tagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

**B Art und Umfang der Qualifikation**

Kindertagespflege soll durch „geeignete Tagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Fragen dienen zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Tagespflegepersonen.

**1 Berufsausbildungsabschluss**

Verfügt die Tagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

**Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:**
**Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-Sozialarbeiterin:**

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Art-Abschlüsse für die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

**Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin:**

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarzieher/-erzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/-pädagogin und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/-pädagogin sowie Master of Art-Abschlüsse für die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

**Erzieher/Erzieherin:**

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtnerin und -hortnerin, Arbeitserzieher/-erzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

**Kinderpfleger/-pflegerin:**

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/-helferin (RP), Dorfhelfer/-helferin (BW, BY, NI, NRW).

**Familienpfleger/-pflegerin:**

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-pflegerin (BW, HB, NI, ST).

**Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:**

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

**Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen**

Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/-diakonin, Sozialpädagoge/-pädagogin, Jugendfürsorger/-fürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-fürsorgerin, Rehabilitationspädagoge/-pädagogin
Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/-erzieherin, Unterstufenlehrer/-lehrerin, Kindergärtner/-gärtnerin, Krippenerzieher/-erzieherin, Krippenpädagogin/-pädagogin, Horterzieher/-erzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/-erzieherin, Kinderdiakon/-diakonin
Kinderpfleger/-pflegerin	Facharbeiter/-arbeiterin für Kinderpflege
Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/-leiterin, Freundschaftspionierleiter/-leiterin
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/-helferin ohne Abschluss

**2 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege**

Verfügt die Tagespflegeperson über einen „abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben.

**3 Anderer Nachweis der Qualifikation**

Ein „Anderer Nachweis der Qualifikation“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

**4 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung**

Nimmt die Tagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzukreuzen.

**5 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder**

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Tagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ absolviert hat.

**Beachte:** Besteht der „Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“ aus mehreren „Modulen“ (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine „abgeschlossene Grundqualifizierung“ bei der gleichzeitig „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder „abgeschlossene Grundqualifizierung“ mit dem entsprechenden Stundenumfang oder „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzugeben.

**C Angaben zur Betreuung**
**1 Anzahl der betreuten Kinder**

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Tagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattgefunden hat. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Tagespflegeperson (Kapazität).

**2 (Überwiegender) Ort der Betreuung**

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Tagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Tagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Stichtag: 1. März 2010

TP.

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen **Kinder** sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden **Personen**. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

#### Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden Angaben zu § 99 Abs. 7a SGB VIII. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig. Nimmt ein freier Träger der Jugendhilfe Aufgaben eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Wege der Delegation wahr, muss im Rahmen dieser Aufgabenübertragung geregelt sein, dass der freie Träger die notwendigen Daten für die Meldung zur Statistik dem öffentlichen Träger zur Verfügung stellt oder die Meldung zur Statistik direkt vornimmt. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnr.

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die Kennnummer für jedes zu meldende Kind und jede zu meldende Kindertagespflegeperson ist eine frei vergebene Nummer, die nur der technischen Durchführung der Erhebung dient.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

#### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie **alle Tagespflegepersonen**, die die Kindertagespflege durchführen. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kinder-

tagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Tagespflegepersonen, die **ausschließlich** zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Tagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden. „Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

#### Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2010 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist **ein** Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 2. April 2010 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, dass das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, erfolgt die Meldung der Tagespflegeperson, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Tagespflegeperson wohnt. Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Tagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Tagespflegeperson.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, um den Arbeitsanfall zum Stichtag gering zu halten, bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderter Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen auszufüllen und in der Akte zu führen. Zum Stichtag kann der bereits ausgefüllte Bogen der Akte entnommen und um eventuell noch notwendige Angaben ergänzt dem Statistischen Amt übersandt werden – natürlich nur, wenn das Kindertagespflegeverhältnis am Stichtag noch besteht.

Für die Übermittlung der notwendigen Angaben in elektronischer Form sind die Modalitäten (z. B. Art der Übermittlung und Zeitpunkt) mit dem zuständigen Statistischen Amt rechtzeitig vorab zu klären.